



**Allgemeine Einkaufsbedingungen MAN
Bereich Beschaffung Allgemein
für Reparaturleistungen (Stand 01.06.2018)**



Inhaltsverzeichnis

1	Geltung der Vertragsbedingungen / Vertragsbestandteile.....	2
2	Ausführung	3
3	Begrenzung aus Wiederbeschaffungswert	3
4	Vertragsstrafe	3
5	Schutzrechte, Know How.....	4
6	Verwahrung, Versicherung.....	4
7	Rücklieferung.....	5

Allgemeine Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein für Reparaturleistungen (Stand 01.06.2018)

1 Geltung der Vertragsbedingungen / Vertragsbestandteile

1.1

Diese Bedingungen ergänzen:

die Allgemeinen Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein sowie die je nach Art der Reparaturleistung gemäß nachfolgenden Regelungen ferner Vertragsbestandteil werdenden Allgemeinen und besonderen Einkaufsbedingungen.

1.2

Vertragsbestandteile sind – soweit vorhanden und nicht abweichend vereinbart – in der nachstehenden Reihenfolge:

1.2.1

- das Bestellschreiben von MAN

1.2.2

- das bzw. die Verhandlungsprotokolle in ihrer zeitlichen Reihenfolge

1.2.3

- diese Einkaufsbedingungen sowie

1.2.3.1

- die besonderen Einkaufsbedingungen für Bauleistungen mit den in diesen ab Ziffer 2.4.4 aufgeführten weiteren Vertragsbestandteilen, soweit es sich bei der Reparaturleistung um Arbeiten des Bauhauptgewerbes, des Baunebengewerbes bzw. des bei der Reparatur von Bauobjekten im Übrigen tätigen Handwerks handelt.

1.2.3.2

- die besonderen Einkaufsbedingungen für Anlagen mit den dort ab Ziffer 2.4.4 genannten weiteren Vertragsbestandteilen, soweit es sich bei der Reparaturleistung um die Reparatur einer Anlage innerhalb des Bereiches der MAN handelt, ansonsten für alle nicht den Ziffern 1.2.3.1 bzw.

1.2.3.2

- unterfallenden Reparaturleistungen

1.2.3.3

- die Allgemeinen Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein

1.2.3.4

- die Betriebsmittelvorschriften der MAN

1.2.3.5

- die Leistungsanfrage bzw. Leistungsbeschreibung (jeweils insbesondere, aber nicht abschließend, die Lastenhefte) von MAN

1.2.3.6

- die einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften

Allgemeine Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein für Reparaturleistungen (Stand 01.06.2018)

2 Ausführung

2.1

Die Ausführung erfolgt, indem die bestellte Reparaturleistung vollständig, mängelfrei und fristgemäß erbracht wird.

2.2

Soweit sich aus der Bestellung bzw. den sonstigen Abreden der Parteien kein verbindlicher Termin für den Abschluss der Reparaturleistungen ergibt, hat der Vertragspartner die Reparaturleistung spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen gerechnet ab Eingang der Bestellung bzw. bei Reparaturleistungen außerhalb des Bereichs von MAN gerechnet ab Zugang des zu reparierenden Gegenstandes zu erbringen.

3 Begrenzung aus Wiederbeschaffungswert

Der Vertragspartner ist bei Reparaturleistungen, die nicht unter die Ziffern 1.2.3.1 und 1.2.3.2 fallen, verpflichtet, vor Ausführung der Reparatur den voraussichtlichen Aufwand für die Ausführung der vollständigen Reparatur zu ermitteln. Ebenfalls ist der Vertragspartner verpflichtet, den Neuwert der zu reparierenden Sache zu ermitteln. Der Vertragspartner darf die Reparaturleistung erst ausführen, nachdem er dies unter Angabe der voraussichtlichen Kosten vollständigen Reparatur sowie des Neuwertes gegenüber MAN angezeigt und MAN auf diese Anzeige hin die Durchführung der Reparaturleistungen gleichwohl angeordnet hat.

4 Vertragsstrafe

4.1

Für Reparaturleistungen an Bauobjekten gilt die Vertragsstrafen Regelung gemäß Ziff. 6 der besonderen Einkaufsbedingungen für Bauleistungen.

Für Reparaturleistungen an Anlagen gilt die Vertragsstrafen Regelung gemäß Ziff. 6 der besonderen Einkaufsbedingungen für Anlagen.

4.2

Für alle sonstigen Reparaturleistungen wird eine Vertragsstrafe wie folgt vereinbart:

4.2.1

Hat der Vertragspartner die Überschreitung der vereinbarten Fertigstellungsfrist zu vertreten oder gerät er in sonstiger Weise in Verzug, so ist er verpflichtet, für jeden Werktag der verschuldeten Fristüberschreitung bzw. des Verzuges 0,2% der Netto-Reparaturvergütung zu zahlen, höchstens jedoch 5% der Netto-Reparaturvergütung.

4.2.2

Hat der Vertragspartner die Überschreitung einer vereinbarten Zwischenfrist zu vertreten oder gerät er in sonstiger Weise hinsichtlich dieser Zwischenfrist in Verzug, so ist er verpflichtet, für jeden Werktag der verschuldeten Fristüberschreitung bzw. des Verzuges 0,2% der auf die Zwischenfrist entfallenden Netto-Reparaturvergütung zu zahlen, höchstens jedoch 5% der auf die Zwischenfrist entfallenden Netto-Reparaturvergütung. Auf vorangehende Zwischenfristen verwirkte Vertragsstrafen werden bei Überschreitung oder Verzügen auch der nachfolgenden Zwischenfristen berücksichtigt, so dass eine Kumulierung der Einzelvertragsstrafen ausgeschlossen ist.

4.2.3

Es gilt, dass die insgesamt zu verwirkende Vertragsstrafe auf max. 5% der Netto-Reparaturvergütung begrenzt wird und die in den Ziff. 4.2.1 und 4.2.2 genannten Höchstbeträge nicht jeder für sich gelten.

Allgemeine Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein für Reparaturleistungen (Stand 01.06.2018)

4.2.4

MAN muss den Vorbehalt der Vertragsstrafe nicht bereits zum Zeitpunkt der Rücknahme geltend machen, sondern es genügt, wenn dies bis zur Schlusszahlung erfolgt.

4.2.5

MAN bleibt berechtigt, seinen über die verwirkte Vertragsstrafe etwa hinausgehenden Schaden (also unter Anrechnung der verwirkten Vertragsstrafe auf den Gesamtschaden) vom Vertragspartner ersetzt zu verlangen.

5 Schutzrechte, Know-How

5.1

Für Reparaturleistungen, die nicht unter die Ziffern 1.2.3.1 und 1.2.3.2 fallen, gilt aufgrund der nachfolgenden Regelungen in Ziff. 5.2 bis 5.4:

5.2

Der Vertragspartner räumt MAN unentgeltlich das Recht ein, Schutzrechte und Know-How, die der Vertragspartner bei der Erfüllung des Vertrages einsetzt, beim weiteren Betrieb zu nutzen.

Alle Unterlagen, Zeichnungen und Programme, die der Vertragspartner in Zusammenhang mit der Reparaturleistung anfertigt, unterliegen dem uneingeschränkten Eigentums- und Verfügungsrecht von MAN, ohne dass eine zusätzliche Vergütung erfolgt.

5.3

Der Vertragspartner überträgt MAN die Nutzungs- und Verwertungsbefugnisse an allen urheberrechtlich geschützten Leistungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages. Des Weiteren versichert der Vertragspartner, dass ihm keine Umstände bekannt sind, insbesondere keine Schutzrechte Dritter, die es erschweren oder unzulässig machen, die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Gegenstände und Verfahren herzustellen sowie, dass keine Ansprüche wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte gegen ihn geltend gemacht worden sind oder geltend gemacht werden können.

5.4

Der Vertragspartner stellt MAN von allen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung von Schutzrechten, die infolge eines Verstoßes des Vertragspartners gegen die Pflichten gemäß Ziff. 5.2 und 5.3 entstehen, frei.

6 Verwahrung, Versicherung

6.1

Für Reparaturleistungen, die nicht unter die Ziffern 1.2.3.1 und 1.2.3.2 fallen, gilt aufgrund der nachfolgenden Regelungen in Ziff. 6.2 bis 6.4:

6.2

Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Reparaturgegenstand vom Zeitpunkt der Übergabe an den Vertragspartner bis zum Abschluss der Reparaturleistung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren.

Der Vertragspartner erhält für die Verwahrung des Reparaturgegenstandes keine gesonderte Vergütung; die Verwahrung ist Nebenpflicht der vertragsgemäß vom Vertragspartner zu erbringenden entgeltlichen Leistungen.

Soweit eine bestimmungsgemäße Verwendung des Reparaturgegenstandes nicht entgegensteht, ist der Vertragspartner verpflichtet, den Reparaturgegenstand von MAN von anderen Sachen getrennt zu verwahren, dauerhaft und ausreichend sichtbar als MAN gehörend zu kennzeichnen und / oder nicht ohne vorherige Zustimmung von MAN vom Ort der Verwahrung zu entfernen.



Allgemeine Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein für Reparaturleistungen (Stand 01.06.2018)

6.3

Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Reparaturgegenstand im Rahmen seiner betrieblichen Versicherung in voller Höhe insbesondere gegen Feuer-, Leitungswasserschäden, Diebstahl und / oder sonstige Schäden zu versichern und diese Versicherung bis zum Abschluss der Reparaturleistungen aufrecht zu erhalten. Der Vertragspartner tritt seine Forderungen, die ihm im Schadensfalle gegen den Versicherer zustehen, an MAN ab. MAN nimmt diese Abtretung an.

6.4

Auf Verlangen von MAN wird der Vertragspartner den Besitz des Reparaturgegenstandes schriftlich bestätigen.

7 Rücklieferung

Soweit Reparaturgegenstände an MAN zurückzuliefern sind, müssen die dem Reparaturgegenstand beizufügenden Liefer- und Begleitpapiere die erforderlichen Referenzbegriffe des Konsignations-Versandscheines enthalten.